



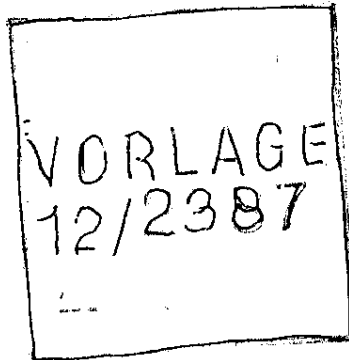
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972-

Datum

19 11.1998



B 2108 - 300 - IV A 2

Vorlage
an den Unterausschuß
„Personal“
des
Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

Siebtes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
(Siebtes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 7. ÄndLBesG)

Eingruppierung von Behördenleitern in der Landesverwaltung
Nordrhein-Westfalen oberhalb B 3

36. Sitzung des Unterausschusses „Personal“ am 27.08.1998

I. Berichtsauftrag

Der Unterausschuß „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses hat in seiner Sitzung am 27.08.1998 um einen Bericht gebeten, ob - abgesehen von den in dem 7. ÄndLBesG vorgesehenen Herabstufungen - noch weitere Behördenlei-

tereinstufungen nach Landesrecht oberhalb der Besoldungsgruppe B 3 Einsparpotentiale bieten.

II. Finanzielle Auswirkungen von Herabstufungen

Derzeit sind in Nordrhein-Westfalen 55 Landesbeamte als Behördenleiter in den Landesbesoldungsgruppen B 4 und höher eingestuft.

Die finanziellen Auswirkungen - pro Jahr - einer Absenkung um eine Besoldungsgruppe bzw. zwei Besoldungsgruppen bei Behördenleitern sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

aktuelle Besoldungsgruppen	jährlicher maximaler „Einsparbetrag“ bei Absenkung um <u>eine</u> Besoldungsgruppe - in DM - *	jährlicher maximaler „Einsparbetrag“ bei Absenkung um <u>zwei</u> Besoldungsgruppen - in DM - *
B 10	34.092	45.039
B 9	10.970	19.806
B 7	8.477	17.192
B 6	8.714	19.943
B 5	9.228	17.272
B 4	8.043	15.723

* Stand: 1.1.1998

Eine generelle Herabstufung aller Behördenleiter ab der Besoldungsgruppe B 4 der Landesbesoldungsordnung um eine Stufe würde eine maximale jährliche Einsparung von ca. 520 TDM/Jahr zur Folge haben. Hierbei sind die Ämter Staatssekretär/Chef der Staatskanzlei (B 10) und Direktor beim Landtag (B 9) nicht berücksichtigt.

Einspareffekte lassen sich allerdings bei besetzten Stellen nicht sofort erzielen, da den Amtsinhabern Ausgleichszulagen in Höhe des Differenzbetrages für die Dauer ihrer Dienstzeit zu zahlen sind (Besitzstandswahrung). Eine Herabstufung wird erst bei Ausscheiden des Amtsinhabers und einer Neubesetzung der betreffenden Stelle kassenwirksam.

III. Ergebnis der Untersuchung über mögliche Herabstufungen

1. Das FM hat sämtliche Ressorts angeschrieben und um Mitteilung gebeten, in welchen Bereichen infolge von abgeschlossenen Organisationsuntersuchungen, aufgrund von Aufgaben- und/oder Personalreduzierungen, aber auch aus Sparzwängen, eine Herabstufung von Behördenleitern ab der Besoldungsgruppe B 4 Landesbesoldungsordnung (bzw. deren Vertretern) in Betracht kommen könne. Hierzu waren für jede Behörde Angaben über die Anzahl der Bediensteten, unterteilt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern, die Anzahl der nachgeordneten Dienststellen und die Höhe der zu bewirtschaftenden Mittel zu erbringen.

Bis auf zwei, allerdings noch nicht entscheidungsreife Ausnahmen wurde durch die Ressorts nach cursorischer Prüfung als Vorschlag für mögliche Herabstufungen Fehl- anzeige gemeldet:

Das MWMTV teilte mit, daß in seinem Geschäftsbereich bezüglich des Geologischen Landesamtes NRW (Präsident in B 5) noch in diesem Jahr eine Organisationsuntersuchung begonnen wird, deren Ergebnisse abzuwarten bleiben.

Nach Angaben des MSWWF ist eine Herabstufung des Leiters der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (B 5) wegen des dort zu erwartenden Stellenabbaus

frühestens vom Haushaltsjahr 2000 an in Betracht zu ziehen. Die definitive Entscheidung obliegt gemäß Art. 17 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 (GV. NW. 1993 S. 204) den Kultusministern und Finanzministern der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen. Dieses Thema wird bei den Vorbereitungen zum Haushalt 2000 unter den Ländern erörtert werden. Der jetzige Stelleninhaber erreicht im Frühjahr 2000 die Pensionsaltersgrenze.

Die Einstufung einiger B-Ämter ist allerdings in erster Linie politisch begründet (herausgehobene Stellung) und weitgehend unabhängig von äußeren Gegebenheiten (z.B. Zahl der Bediensteten und nachgeordneten Dienststellen). Hierzu zählen insbesondere die Ämter

- Präsident des Landesrechnungshofs
(B 10)
- Landesbeauftragter für den Datenschutz (B 7)
- Verbandsvorsteher des Verbandes Lippe (B 4/B 5)

Eine Stellungnahme zu diesen Ämtern ist infolgedessen aus ausschließlich fachlicher Sicht nicht möglich.

2. Eine niedrigere Bewertung von Leitungsfunktionen ist im Einzelfall nur dann vertretbar, wenn diese mit gesunkenen Anforderungen (Aufgabenreduzierung, Stellenabbau) begründet werden kann. So sind 1995 durch das Finanzministerium aufgrund von Behördenzusammenlegungen oder einem Wegfall bisheriger Aufgaben bereits Herabstufungen vorgenommen worden:

- Präsident der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen von B 3 nach B 2,
- Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung von B 3 nach B 2 als Abteilungsleiter,

- Präsident der Landesanstalt für Immissionsschutz von B 5 nach B 2 als Abteilungsleiter.

Darüber hinaus liegen dem Finanzministerium aufgrund der Ressortumfrage oder anderer Erkenntnisse zur Zeit keine Anhaltspunkte vor, die zu weiteren Herabstufungen Anlaß geben können.

Im Vergleich zu einer 1980 in Teilbereichen vorgenommenen Neu-Bewertung von Behördenleitern und einer anläßlich der Verabschiedung des 6. Landesbesoldungsänderungsgesetzes vom 24. April 1995 zu einzelnen Positionen vorgenommenen Überprüfung haben sich keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte zur Einstufung von B-Ämtern ergeben, deren Gesamtgefüge zu beachten ist. So würde eine Herabstufung der Führungspositionen im Hochschulbereich (B 3/B 4) außerachtlassen, daß die Besoldung der herausgehobenen Funktion als Rektor sich von der Besoldung der Professoren nach C 3/C 4 angemessen abheben sollte, um einen ausreichenden Anreiz zur Übernahme eines solchen Amtes zu gewährleisten. Angesichts der Tatsache, daß die Einstufung der Rektoren und Kanzler in NRW derzeit bereits 1 - 2 Stufen unter den bundesrechtlich möglichen Einstufungen erfolgt, werden von den Hochschulen unter Hinweis auf die Regelungen anderer Länder sogar seit einiger Zeit Höherstufungen gefordert.

3. Nach Angaben des Arbeitsstabes Aufgabenkritik (ASTA) haben eingeholte Organisationsgutachten unmittelbar oder mittelbar in drei Fällen zu der Anregung geführt, Behördenleiterstellen herabzustufen. Betroffen sind die Ämter der Direktoren der Landwirtschaftskammer Westfalen bzw. Lippe sowie des Präsidenten des Landesoberbergamtes.

Die empfohlenen Herabstufungen von B 7 nach B 5 sind in dem Entwurf des 7. ÄndLBesG bereits berücksichtigt.

Weitergehende Erkenntnisse zur Eingruppierung von Behördenleitern liegen dem ASTA zur Zeit nicht vor.

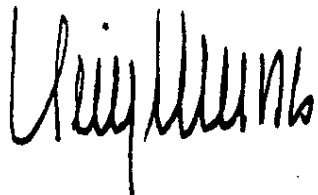
4. Die landesrechtliche Einstufung von Behördenleitern in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B ist in den meisten Fällen entsprechend dem Einstufungsniveau in den übrigen (Flächen-)Ländern für vergleichbare Ämter erfolgt. Hierbei ist ein Bund-Länder-Abstimmungsverfahren zu beachten. Gewisse Unterschiede ergeben sich allerdings aus der Stellung Nordrhein-Westfalens als dem mit Abstand bevölkerungsreichsten Bundesland.

Der größte Teil der in NRW verliehenen Ämter in der B-Besoldung ist nach Bundesrecht eingestuft (z.B. Ministerialbeamte, Oberfinanzpräsidenten, Regierungspräsidenten, Abteilungsleiter bei Regierungspräsidenten und OFD'en). Eine generelle und isolierte Herabstufung der landesrechtlichen Leitungsämter würde zu Verwerfungen/Brüchen in der Besoldungsstruktur insgesamt führen (Abgrenzung zu den bundesrechtlich geregelten Ämtern aber auch zur Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten). So wird es durch die Änderung der Gemeindeordnung (Wegfall der „Doppelspitze“) nach den nächsten Kommunalwahlen in vielen Fällen sogar zu Höherstufungen der Bürgermeister/Oberbürgermeister im Vergleich zur Besoldung der bisherigen Oberstadtdirektoren/Stadtdirektoren kommen.

5. Aus fächlicher Sicht kann hiernach eine generelle Herabstufung der B-Ämter in NRW nicht vertreten werden, da dies nur im Zusammenwirken mit dem Bund bzw. den übrigen Ländern und bei gleichzeitiger Neuordnung der kommunalen Spitzenämter angezeigt wäre, um das in sich stimmige Ämtergefüge nicht aus dem Gleichgewicht zu

bringen. Die diesbezügliche Regelung in Hessen (isolierte Absenkung aller landesrechtlichen B-Ämter ohne Kommunen) ist insoweit nicht nachahmenswert.

Das Finanzministerium wird jedoch auch weiterhin Herabstufungen im Einzelfall dann vorschlagen, wenn aufgrund durchgeführter Organisationsuntersuchungen oder anderer Erkenntnisse die bisherige Einstufung in der B-Besoldung nach Landesrecht überhöht erscheint. Die Einrichtung des ASTA dient u.a. diesem Ziel; damit steht die gesamte Landesverwaltung auch hinsichtlich der B-Ämter bereits auf einen institutionalisierten Prüfstand.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Müller', is written below the typed text.